

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 9 (1843)
Heft: 3-4

Rubrik: Kt. Genf

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lung errichtet, und zu diesem Ende die Genossenschaft der Ursulinerinnen selbst wieder hergestellt werden. — 2) Es soll im Sinne der vorliegenden Grundlagen zu einer gutächtlichen Uebereinkunft ein Zweig dieses Ordens nach Luzern verpflanzt, durch diesen gleich Anfangs ein Mädchenpensionat und ein Noviziat als Pflanzschule für künftige Lehrkandidatinnen eröffnet, und der heranwachsenden Genossenschaft mit der Zeit auch die Töchterchule der Stadt Luzern übertragen werden. — 3) Der Regs.=Rath sei ermächtigt, im Sinne des eingereichten Vorschlags und mit Berücksichtigung der bestehenden verträglichen Verhältnisse mit einem Zweige des Ursulinerordens einen förmlichen Vertrag unter Vorbehalt unserer Ratifikation abzuschließen, und zu diesem Ende mit den betreffenden bischöflichen Ordinariaten in die nöthige Rücksprache zu treten. — 4) Gegenwärtiger Beschluß ist dem Veto des Volkes zu unterlegen, und deswegen urschriftlich dem Regierungsrathe mitzutheilen.“ — Gegen dieses fast einstimmig angenommene Dekret verwahrten sich die Herren Dr. Kasimir Pfyster und Büeler von Büron zu Protokoll. Durch dieses Dekret wird ein Kapital von 150,000 Fr., dessen Verwendung nach den Rechtsbestimmungen der Sönderungskonvention vom 3. Nov. 1800 für die Stadt Luzern ausschließlich bestimmt war, zum Gute eines Ordens, der für eine Staatsanstalt gebraucht werden soll. Die Strafe einer solchen geflüchtlichen Versündigung gegen die klaren Kulturinteressen unserer Zeit wird gewiß nicht ausbleiben.

St. Genf.

Die für Gewerbe und Handel bestimmte Abtheilung der Gesellschaft der Künste hat durch ihren Ausschuß dem Staatsrath einen Bericht über die Uhrenmacherschulen eingereicht, dem wir einige Mittheilungen entheben. Die erste derartige Schule zu Genf wurde im Jahr 1823 von der Gewerbsabtheilung gegründet. Auf den gleichen Grundlagen kam im Jahr 1826 unter Verwilligung einer Summe von 3000 fl. von Seite der Regierung eine zweite Schule zu Stande. Das Gesetz vom 27. Januar 1834 über den öffentlichen Unterricht reichte die Uhrenmacherschulen unter die Zahl der öffentlichen Unterrichtsanstalten und veranlaßte eine Abänderung der Geschäftsordnung dieser Schulen. Die eine hatte damals höchstens 20 Schüler unter einem Ober- und einem Unterlehrer, die andere 15 Schüler; man

beschränkte den Umfang der theoretischen Studien ein wenig und überließ als Ueiferung den Zöglingen der höhern Schule den Ertrag ihrer Arbeit. Die Regierung vermehrte um diese Zeit ihre Unterstützungen; dieselben reichten jedoch nicht hin, alle Kosten zu bestreiten.

Im Jahr 1839 fing die Gewerbsabtheilung an, theoretischen Unterricht über die Uhrenmacherkunst geben zu lassen. Auf Antrieb der Gewerbsabtheilung und einer Versammlung von Geschäftsmännern wurden die Uhrenmacherschulen durch das am 16. Brachmonat 1841 vom Staatsrath genehmigte und noch in Kraft bestehende Reglement nach einem erweiterten Plane eingerichtet. Eine Schule begreift unumkehr durch ihre 4 Abtheilungen und einzelnen Unterabtheilungen alle Zweige dieses Kunstgewerbes. Der eintretende Zögling muß wenigstens 13½ Jahre alt sein, in der ersten Abtheilung 9—12 Franken, in der zweiten 15—18 Fr., in der dritten 22 Fr., in der vierten 22—25 Fr. monatlich bezahlen. Die längste Zeit des Bleibens ist in der ersten Abtheilung auf 2½ Jahre, in der zweiten auf 32 Monate, in der dritten kaum auf ein Jahr, und in der ersten Unterabtheilung der vierten Abtheilung auf die gleiche Zeit festgesetzt. Der ganze Ertrag der Arbeit gehört den Zöglingen. In der untersten Abtheilung kann ein fleißiger Schüler nach 6—8 Monaten das Schulgeld erschwingen und noch Etwas erübrigen, was jedoch in den folgenden Abtheilungen schwerer ist. Die vorgenommene Theilung der Arbeit hat in den untern Abtheilungen gute Folgen gehabt; das Ergebnis der in den obern angestellten ähnlichen Versuche ist noch zu gewärtigen. Die ganze Anstalt wird dermalen von 50 Zöglingen besucht. Es sind in den drei obern Abtheilungen noch einige Plätze vorhanden. Den vier Lehrern Odet von Chaley, Cordet, Elfrots und Schmidmeyer wird ein vortreffliches Zeugnis ertheilt. Bereits sind 17 Zöglinge aus der Anstalt ins bürgerliche Leben getreten, 15 haben sich in Genf, 2 im Auslande ansässig gemacht. Womit die Kommission am meisten zu kämpfen hat, ist die Vorliebe der Zöglinge und ihrer Aeltern für den bloß mechanischen Betrieb der Sache. Derartigen Handwerksvorurtheilen, bemerkt die Kommission, müsse durch wissenschaftliche Entwicklung entgegengewirkt, und den Zöglingen namentlich die Kenntniß des Linearzeichnens, der Elemente der Algebra, Geometrie und der Mechanik, sowie Einiges aus der Physik und Chemie beigebracht werden. Lange und kostbare Dienste haben der Gewerbsabtheilung die H. Kaspar Roman, Prof. Georg Maurice,

Goumonilhon und Ferdinand Nelly als Vorsteher geleistet. Die Municipal-kammer hat der Gewerksabtheilung den obern Theil des alten Kronhauses von Nive zur Einrichtung von 85 Werkstätten überlassen. Diese wurden dann auch mit einem Kostenaufwand von 13,000 Fr., die auf dem Wege der Subskription zusammen gebracht worden waren, erstellt. Ueberdies erhielt die Gewerksabtheilung 6000 Fr. von der Regierung für jährliche Bestreitung der Gehalte der Lehrer, der Gehilfen und des Verwalters, sowie der Unterhaltungskosten der Schule.

Professor Colladon gibt hier einen Kurs der Mechanik, angewandt auf die Uhrenmacherkunst. Er soll besonders für die ältern Schüler der école d'horlogerie berechnet sein; doch können auch andere Personen daran Theil nehmen. Die erwähnten Uhrenmacherschulen sind nun seit einiger Zeit unter die Aufsicht des Verwaltungsrathes der Stadt Genf gestellt, nicht wie früher unter die industrielle Abtheilung der Gesellschaft der Künste.

St. Schwyz.

Die Sekundarschule der Jesuiten in Schwyz und die ihr gegenübergestellte Anstalt der Bürgergesellschaft sind eingegangen. Der Kanton hat also jetzt nur noch eine einzige Mittelschule, welche von der Gemeinde des Fleckens Schwyz durch zwei Geistliche unterhalten wird. Eine Oberschule ist immer noch nicht eingeführt.

Vor zwei Jahren haben sich zwei Ursulinerinnen aus dem Kloster Brieg durch Dazwischenkunft der Jesuiten in Steinen niedergelassen und sich sogleich des Jugendunterrichts zu bemächtigen gesucht, was ihnen — jedoch nicht zum Frieden der Gemeinde — größtentheile gelungen ist. Die Gemeinde beschloß im vorigen Jahr, den Ursulinerinnen den Jugendunterricht nicht zu übergeben; allein die Freunde dieser Nonnen ließen Unterschriften sammeln, neben der Gemeindeschule noch eine eigene zu errichten. Nun lehren die Nonnen unter dem Schutze hoher Gönner trotz dem Gemeindebeschuß vom J. 1842.

St. Schaffhausen.

In Schleithelm wurde am 2. Jan. in einer sehr zahlreich besuchten Gemeindeversammlung einstimmig die Errichtung einer Re-